

**Banca Popolare dell'Alto Adige** società per azioni  
**Südtiroler Volksbank** Aktiengesellschaft

Gesellschaftskapital 199.439.716 Euro (26.11.2016)

Gesellschaftssitz und Generaldirektion in 39100 Bozen  
Steuer- und Mehrwertsteuernummer, Handelsregister Bozen - 00129730214  
Handelskammer (CCIAA) - BZ/9018  
Bankenverzeichnis (Albo delle banche) - 3630.1, ABI 5856.0

[www.volksbank.it](http://www.volksbank.it)

**Dieser Text ist aus dem italienischen Originaldokument übersetzt.**

**Geschäftsordnung der Hauptversammlung**

von der Hauptversammlung der Aktionäre der Südtiroler Volksbank am 26. November 2016 genehmigt

Die Geschäftsordnung der Hauptversammlung ist in erster Fassung in der Ordentlichen Mitgliederversammlung 19.04.2005 verabschiedet worden. Die Änderungen vor dieser Ausgabe 2016 sind von den Mitgliederversammlungen 19.04.2007, 21.04.2009, 17.02.2011 und 19.04.2013 beschlossen und vorschriftsgemäß registriert worden.

## Inhaltsverzeichnis

---

Art. 1	Bezeichnungen .....	3
Art. 2	Anwendung .....	3
Art. 3	Vorsitz .....	3
Art. 4	Einlass, Teilnahme und Anwesenheit Dritter .....	3
Art. 5	Einlassprüfung und Zutritt .....	4
Art. 6	Beanstandung zu Einlass und Teilnahme .....	4
Art. 7	Bereiche zur Wahlwerbung für die neuwahl der Gesellschaftsorgane .....	4
Art. 8	Audio- / Videoaufnahmen .....	4
Art. 9	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Versammlung .....	5
Art. 10	Beschlussfähigkeit der Versammlung .....	5
Art. 11	Ernennung des Beistands für den Vorsitzenden .....	5
Art. 12	Tagesordnung .....	5
Art. 13	Wortmeldung und Gegenäußerung .....	5
Art. 14	Beschlussfassung .....	6
Art. 15	Wahl der Gesellschaftsorgane .....	7
Art. 16	Stimmzählung .....	7
Art. 17	Elektronische Abstimmung .....	7
Art. 18	Schlussbestimmungen .....	7

## Art. 1 Bezeichnungen

- 1) In dieser Geschäftsordnung werden folgende besondere Bezeichnungen, ggf. mit notwendiger grammatikalischer Anpassung und nach Genus, verwendet:

Abstimmungsverfahren	Abgabe, Zählung und Anrechnung der Stimmen
AG	Aktiengesellschaft
Aktien	die Südtiroler Volksbank Aktien.
Aktionär (Mitglied)	Eigentümer von Südtiroler Volksbank Aktien.
Aufsichtsräte	die Mitglieder des Aufsichtsrats der Südtiroler Volksbank.
Bank, SVB	Südtiroler Volksbank AG.
Geschäftsordnung	die Geschäftsordnung der Hauptversammlung der Aktionäre und, sofern vereinbar, der nach Forderungstitel einberufenden Versammlungen der Südtiroler Volksbank.
Gruppe	die Gesellschaften der Bankengruppe Südtiroler Volksbank, sofern gegründet.
Hauptversammlung	die Hauptversammlung der Aktionäre der Südtiroler Volksbank.
Satzung	die Satzung der Südtiroler Volksbank.
Sitz der Versammlung	das Areal, das für die Abwicklung der Versammlung zur Verfügung steht.
Versammlung	die ordentliche Hauptversammlung, die außerordentliche Hauptversammlung und ggf. die Sonderversammlungen nach Forderungstitel.
Versammlungsrechte	Zugang zur Versammlung, Wortmeldung und Stimmrecht
Versammlungssaal	Bereich hinter der Einlassprüfung am Sitz der Versammlung in welchem sich der Präsident und der Sekretär befinden und, bei Zugang durch Fernzugriff gemäß Art. 11, Abs. 4 der Satzung, die mit dem Versammlungssaal, mittels Audio-/Video-Übertragung verbundenen Bereiche zur Teilnahme an der Versammlung
Verwaltungsräte	die Mitglieder des Verwaltungsrat der Südtiroler Volksbank.
Vorsitzender	der gemäß Satzung benannte Vorsitzende der Versammlung.

## Art. 2 Anwendung

- 1) Die Hauptversammlung der Aktionäre der Südtiroler Volksbank AG mit Gesellschaftssitz in Bozen, ist in Ordentlicher und in Außerordentlicher Einberufung durch Gesetz, Satzung der Gesellschaft, Geschäftsordnung und, sofern nicht von diesen vorgegeben, durch den Vorsitzenden kraft seiner Amtsausübung geregelt.
- 2) Sofern vereinbar, findet diese Geschäftsordnung auch auf die nach Forderungstitel einberufenen Versammlungen Anwendung.

## Art. 3 Vorsitz

- 1) Den Vorsitz der Versammlung führt die in der Satzung angegebene Person.
- 2) Der Vorsitzende trifft alle erforderlichen Maßnahmen um den ordnungsgemäßen Zutritt zur Versammlung und deren rechtmäßige Abwicklung zu gewährleisten. Er kann hierfür geeignete technische Mittel einsetzen und sich durch Drittpersonen unterstützen lassen, auch wenn diese dem Unternehmen nicht angehören noch Aktien der Gesellschaft halten.
- 3) Der Vorsitzende kann auf den Beistand der gemäß Art. 4, Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung der Versammlung beiwohnenden Drittpersonen zurückgreifen und kann sie gleichfalls beauftragen, die einzelnen Tagesordnungspunkte zu erörtern und auf Fragen zu besonderen Sachverhalten zu antworten.

## Art. 4 Einlass, Teilnahme und Anwesenheit Dritter

- 1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Aktionäre, für sich und die vertretenen Aktionäre sowie die weiteren Träger von Stimmrechten ermächtigt, die den entsprechenden Rechtsnachweis erbringen, wie durch Gesetz, Satzung und dieser Geschäftsordnung geregelt; dies schließt die Anwesenheit von Nichtaktionären mit ein, die in gesetzlicher Vertretung von minderjährigen oder geschäftsunfähigen Aktionären und in gesetzlicher Vertretung oder Handlungsvollmacht für juristische Personen, Vereine und Körperschaften handeln.
- 2) Die Verwaltungsräte, die Aufsichtsräte und die Direktoren der Generaldirektion nehmen an der Versammlung teil.
- 3) Sofern der Vorsitzende es für die Erörterung der Tagesordnung oder für den Ablauf der Versammlung für nützlich erachtet, können Mitarbeiter der Bank, Sprecher der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sachverständige und andere Personen auch wenn diese dem Unternehmen nicht angehören, an der

Versammlung teilnehmen; die hier genannten Personen erfüllen die Aufforderung des Vorsitzenden ohne sich zu Annahme oder Ablehnung des jeweiligen Beschlusses zu äußern.

- 4) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können Finanzanalytiker und akkreditierte Journalisten der Versammlung beiwohnen, ohne das Wort ergreifen zu dürfen.

## **Art. 5 Einlassprüfung und Zutritt**

- 1) Wenn in der Einberufung nicht anders angegeben, beginnt die Einlassprüfung am Eingang zum Versammlungssaal mindestens eine Stunde vor Beginn der Hauptversammlung.
- 2) Die Teilnahmeberechtigung gemäß Art. 4, Abs.1 der Geschäftsordnung muss gemäß geltenden Bestimmungen mit Personalausweis und Depotschein am Eingang des Versammlungssaals bei den Beauftragten der Bank nachgewiesen werden. Handelt der Teilnehmer als gesetzlicher Vertreter oder mit Vollmacht muss außerdem fallweise belegt werden:
  - die rechtliche oder benannte Vollmacht (das vertretene Mitglied ist eine juristische Person, ein Verein, eine Körperschaft);
  - die gesetzliche Vertretung (das vertretene Mitglied ist minderjährig oder geschäftsunfähig);
  - die zwischen Mitgliedern gemäß Art. 12, Abs. 2 der Satzung geregelte Vollmacht. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss notariell oder amtlich beglaubigt sein bzw. von einem, vom Verwaltungsrat hierzu beauftragten Angestellten der Südtiroler Volksbank, oder einer Tochtergesellschaft derselben, gegengezeichnet werden oder von der Dritt-Depotbank bestätigt sein.  
Die vom Verwaltungsrat beauftragten Angestellten der Südtiroler Volksbank sind in der Einberufungsanzeige der Versammlung angegeben;
  - jeder sonstige Rechtstitel der Anrecht zu Teilnahme und Abstimmung verbietet;
  - jede andere Auflage wie in der Einberufungsanzeige der Versammlung angegeben.
- 3) Die Dokumentation aus Art.5, Abs. 2 wird, bei der ersten Einlassprüfung, von den Beauftragten der Bank gegen Aushändigung des Kennzeichens zur Ausübung der Versammlungsrechte (Zugang zur Versammlung, Wortmeldung und Stimmrecht) eingezogen. Das Kennzeichen zur Ausübung der Versammlungsrechte trägt die Anzahl der zustehenden Stimmrechte und gilt als Kontrollmarke und muss daher auf Anfrage vorgezeigt werden.
- 4) Nichtmitglieder, die gemäß Art. 4, Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung an der Versammlung teilnehmen oder ihr beiwohnen, müssen sich am Eingang des Versammlungssaals bei den Beauftragten der Bank ausweisen und, bei Zulassung, die entsprechende Kontrollmarke entgegennehmen und auf Anfrage vorweisen.
- 5) Der Vorsitzende unterrichtet die Versammlung bei Eröffnung der Arbeiten über die Anwesenheit Dritter aus vorherigem Art. 4, Abs. 3 und 4.

## **Art. 6 Beanstandung zu Einlass und Teilnahme**

- 1) Jede eventuelle Beanstandung zur Teilnahmeberechtigung wird vom Vorsitzenden entschieden. Der Vorsitzende kann sich nach seinem Dafürhalten mit den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats, dem Präsidenten des Aufsichtsrats und/oder einem Notar und/oder einem Anwalt seines Vertrauens beraten. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist sofort vollziehbar und unanfechtbar.

## **Art. 7 Bereiche zur Wahlwerbung für die Neuwahl der Gesellschaftsorgane**

- 1) Sofern räumlich vereinbar, stellt die Bank am Sitz der Hauptversammlung eigene Bereiche zur Verfügung, in denen die Einreicher der Kandidatenlisten und die Kandidaten für die Neuwahl der Gesellschaftsorgane sich mit den Aktionären, die der Versammlung beiwohnen, austauschen können.
- 2) Außerhalb der Bereiche aus diesem Art. 7, Abs.1 darf ohne Erlaubnis des Vorsitzenden am Versammlungssitz keine Ansammlungs-, Mitteilungs- und Informationstätigkeit durchgeführt werden.

## **Art. 8 Audio- / Videoaufnahmen**

- 1) Sofern vom Vorsitzenden nicht anders angeordnet, wird die Versammlung durch ein geschlossenes Audio-/Video-Aufzeichnungssystem in verbundene Lokale übertragen, um den Ablauf der Versammlung und die Protokollerstellung zu unterstützen.

- 2) Ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Vorsitzenden, ist es in den Versammlungssälen untersagt, Aufnahmegeräte jeder Art und Mobiltelefone zu benutzen. Erlaubt der Vorsitzende den Gebrauch solcher Geräte, bestimmt er hierfür die entsprechenden Auflagen und Grenzen.

## **Art. 9 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Versammlung**

- 1) Zur Uhrzeit der Einberufung stellt der Vorsitzende, auch mit Unterstützung der hierzu beauftragten Personen, die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden fest. Er verkündet die von den Teilnehmern, auch in gesetzlicher Vertretung und durch Vollmachterteilung, verkörperte Quote des Gesellschaftskapitals, stellt die Beschlussfähigkeit nach Art. 16 der Satzung fest und erklärt die Versammlung für eröffnet.
- 2) Die Versammlung findet in der Regel in einziger Einberufung statt.
- 3) Ist, bei mehreren Einberufungen der Versammlung, diese nach Ablauf einer halben Stunde ab vorgesehenen Beginn in Ordentlicher Einberufung bzw. einer Stunde ab vorgesehenen Beginn in Außerordentlicher Einberufung, nicht beschlussfähig, erklärt der Vorsitzende sie für unbesucht und vertagt die Erörterung der Tagesordnung auf die nächste Einberufung. Besteht ein objektiver Umstand höherer Gewalt, kann der Vorsitzende den Beginn der Versammlung zusätzlich verzögern.
- 4) Ist die Eröffnung der Versammlung oder deren ordnungsgemäße Fortführung durch technische Umstände verhindert, hebt der Vorsitzende mit begründender Feststellung im Sitzungsprotokoll die Versammlung auf. Dabei findet Art. 11, Abs. 5 der Satzung Anwendung.

## **Art. 10 Beschlussfähigkeit der Versammlung**

- 1) Für die Beschlussfähigkeit zählen die Stimmrechte die, auch per Vollmacht oder gesetzlicher Vertretung, in der Versammlung anwesend sind. Jede Aktie verleiht ein Stimmrecht.
- 2) Sofern gesetzlich nicht anders geregelt, werden die in der Versammlung anwesenden Aktien, für welche das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann, der Beschlussfähigkeit angerechnet.

## **Art. 11 Ernennung des Beistands für den Vorsitzenden**

- 1) Der Vorsitzende schlägt die Ernennung des Schriftführers für die Erstellung des Sitzungsprotokolls vor oder bestellt hierzu einen Notar. Der Schriftführer kann sich in seiner Funktion von Drittpersonen seines Vertrauens unterstützen lassen und, ausschließlich zur Erstellung des Protokolls, die Audio-/Video-Aufnahmen nach Art. 8, Abs. 1 der Geschäftsordnung benutzen. Der Schriftführer kann außerdem aus den anwesenden Aktionären zwei oder mehrere Beobachter namhaft machen: diese wohnen der Stimmzählung und Protokollführung nach Art. 17 der Geschäftsordnung bei.
- 2) Der Vorsitzende schlägt für das Wahlverfahren, aus den anwesenden Aktionären, die Ernennung einer angemessenen Anzahl von Stimmzählern vor.

## **Art. 12 Tagesordnung**

- 1) Der Vorsitzende und, auf dessen Aufforderung, die Personen die ihn gemäß Art. 3, Abs. 3 der Geschäftsordnung unterstützen, erörtern die Tagesordnungspunkte und die Beschlussanträge.
- 2) Mit Einverständnis der Versammlung, kann der Vorsitzende die Reihenfolge der in der Einberufung festgesetzten Tagesordnung ändern. Der Vorsitzende kann außerdem die Besprechung mehrerer Tagesordnungspunkte zusammenlegen oder getrennt nach einzelnen Tagesordnungspunkten vorgehen.

## **Art. 13 Wortmeldung und Gegenäußerung**

- 1) Der Vorsitzende führt die Erörterung der einzelnen Tagesordnungspunkte und erteilt den Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie den gemäß den hier nachfolgenden Abs. 2 und 5 beantragenden Mitgliedern das Wort. Er leitet und regelt die Diskussion, stellt die Redlichkeit und Wirksamkeit der Debatte sicher und verhindert allfällige Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs der Versammlung.

- 2) Jeder Aktionär darf zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt nur einmal das Wort ergreifen, wobei Bemerkungen und Vorschläge eingebracht und nähere Informationen beantragt werden können. Der Wortantrag mit Angabe des gegenständlichen Tagesordnungspunktes muss schriftlich, bevor die Diskussion hierzu für abgeschlossen erklärt worden ist, am Tisch des Vorsitzenden eingereicht werden. Der Antragsteller muss einen Personalausweis und das Kennzeichen zur Ausübung der Versammlungsrechte gemäß Art. 5, Abs. 3 der Geschäftsordnung, den beauftragten Mitarbeitern der Bank vorzeigen.
- 3) Der Vorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Wortmeldungen fest; diese dauern in der Regel nicht länger als fünf Minuten.
- 4) Der Vorsitzende und, bei Aufforderung, die Personen die ihn gemäß Art. 3, Abs. 3 der Geschäftsordnung unterstützen, antworten in der Regel am Ende aller Wortmeldungen zum entsprechenden Tagesordnungspunkt. Für die Vorbereitung der Stellungnahmen zu den Wortmeldungen kann der Vorsitzende den Ablauf der Versammlung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als zwei Stunden unterbrechen.
- 5) Die Mitglieder die sich zu Wort gemeldet haben, haben das Recht zur Gegenäußerung; hierfür räumt der Vorsitzende jedem Redner in der Regel drei Minuten ein.
- 6) Um den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten und Missbrauch zu verhindern, kann der Vorsitzende das Wort entziehen, wenn:
  - der Redner das Wort ergreift, ohne dazu berechtigt zu sein oder wenn er, vom Vorsitzenden dazu aufgefordert, seine Wortmeldung nicht abschließt;
  - nach vorhergehendem Ruf zur Sache, die Wortmeldung nicht den zur Diskussion stehenden Tagesordnungspunkt behandelt;
  - bei Unangemessenheit und bei Beleidigung durch Äußerungen / Benehmen des Redners;
  - der Redner droht oder zu Unruhe und Gewalt auffordert.
- 7) Falls ein oder mehrere Aktionäre die Wortmeldung anderer unterbinden oder durch ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung eindeutig behindern, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und zur Einhaltung der Geschäftsordnung auf. Wenn der Ruf zur Ordnung nicht befolgt wird, kann der Vorsitzende veranlassen, dass für die gesamte Dauer der Besprechung die Gemahnten aus dem Versammlungssaal ausgeschlossen bleiben.
- 8) Sind die Wortmeldungen und Antworten hierzu erledigt, schlussfolgert der Vorsitzende und erklärt die Diskussion zum einzelnen Tagesordnungspunkt für abgeschlossen.

## **Art. 14 Beschlussfassung**

- 1) Der Vorsitzende bestimmt für jede Versammlung und vor der Erörterung der jeweiligen Tagesordnungspunkte, aus folgenden Alternativen die Abstimmungsweise:
  - a) durch Handzeichen und Zuspruch bei Widerlegung des gegensätzlichen Wahlergebnisses - In diesem Fall muss der widersprechende oder sich enthaltende Wähler, zwecks Protokollierung der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen das Kennzeichen zur Ausübung der Versammlungsrechte vorlegen;
  - b) durch Namensaufruf -. In diesem Fall muss jeder Wähler das Kennzeichen zur Ausübung der Versammlungsrechte, bei Aufruf zur Stimmabgabe, gleichzeitig zur seiner Zustimmung oder Ablehnung oder Erklärung der Stimmenthaltung oder Vorzugsstimme gemäß Art. 15, Abs. 6 der Geschäftsordnung, vorlegen;
  - c) mit elektronischem Verfahren das dem Anforderungsprofil aus Art. 17 dieser Geschäftsordnung entspricht -. In diesem Fall gibt jeder Wähler über ein Rechengenät seine Zustimmung oder Ablehnung oder Erklärung der Stimmenthaltung oder Vorzugsstimme gemäß Art. 15, Abs. 6 der Geschäftsordnung ab, für die, auf dem Kennzeichen zur Ausübung der Versammlungsrechte registrierten Stimmrechte.Das Kennzeichen zur Ausübung der Versammlungsrechte ist durch Art. 5, Komma 3 dieser Geschäftsordnung geregelt.  
Der Abstimmungsvorgang wird in der Versammlung vom Vorsitzenden erklärt.
- 2) Der Vorsitzende kann vor Behandlung der Tagesordnung vorschlagen, dass die Abstimmung zu den jeweiligen Punkten nach Abschluss der Diskussion zum jeweiligen Punkt oder nach Abschluss der Diskussion zu allen bzw. zu einigen Tagesordnungspunkten stattfindet.
- 3) Der Vorsitzende lässt vor Beginn der Abstimmung die gemäß Art. 13, Abs. 7 der Geschäftsordnung ausgeschlossenen Mitglieder wieder zur Versammlung zu.
- 4) Die Vorkehrungen aus Art. 13, Abs. 6 und 7 können, falls erforderlich, auch während des Wahlablaufes getroffen werden, wobei den stimmberechtigten Betroffenen jedenfalls die Möglichkeit zur Ausübung des Stimmrechts eingeräumt werden muss.

## Art. 15 Wahl der Gesellschaftsorgane

- 1) Die Wahlbewerbungen für das Amt als Verwaltungsrat beachten die Anforderungen und Vorgehensweisen gemäß Art. 20 und Art. 21 der Satzung; die Wahlbewerbungen für das Amt als Aufsichtsrat beachten die Anforderungen und Vorgehensweisen gemäß Art. 32 und Art. 33 der Satzung.  
Die Angestellten der Bank, die im Auftrag des Verwaltungsrats, die Unterschrift für die Einreichung von Kandidatenlisten gegenzeichnen können, sind in der Einberufungsanzeige der Hauptversammlung angegeben.
- 2) Die Wahlbewerbungen für den Ersatz der Verwaltungsräte gemäß Art. 22, Abs. 4 der Satzung und für den Ersatz der Aufsichtsräte gemäß Art. 33, Abs. 12 der Satzung, müssen mindestens fünfzehn Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in erster Einberufung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden.
- 3) Wahlbewerbungen, welche die vorangehenden Bestimmungen nicht erfüllen, bleiben unberücksichtigt.
- 4) Die Listen der Kandidaten für den Verwaltungsrat, die Listen der Kandidaten für den Aufsichtsrat und die Einzelkandidaturen für den Ersatz der Verwaltungs- und Aufsichtsräte gemäß Art. 22 und 33 der Satzung stehen mit den vorgeschriebenen Unterlagen den Aktionären am Rechtssitz der Bank und in den Versammlungssälen zur Verfügung. Die Curricula der Kandidaten sind auf [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) veröffentlicht und werden vom Vorsitzenden in der Versammlung, vor der Wahl der Gesellschaftsorgane, in Kurzform vorgestellt; jedem Kandidat ist ein Rederecht, in der Regel, für die Dauer von zwei Minuten eingeräumt.
- 5) Für die Wahl der Verwaltungsräte und der Aufsichtsräte wählen die Mitglieder nur die bevorzugte Liste; für die Ernennungen gemäß Art. 21, Abs. 8, Buchstabe (c) bzw. Art. 22, Abs. 4 und gemäß Art. 33, Abs. 9, Buchstabe (d) oder Buchstabe (e) und gemäß Art. 33, Buchstabe 12 der Satzung, geben die Mitglieder Ihre Vorzugsstimme für nicht mehr Kandidaten ab als freie Stellen zu besetzen sind.

## Art. 16 Stimmzählung

- 1) Die Stimmzählung berücksichtigt Art. 11 der Geschäftsordnung.
- 2) Der Vorsitzende erklärt den Beschlussvorschlag für angenommen, der die Zustimmung der durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Mehrheitsstimmen erhalten hat. Die Wahl der Verwaltungs- und Aufsichtsräte erfolgt gemäß dem von der Satzung vorgesehenen Vorgehen.

## Art. 17 Elektronische Abstimmung

- 1) Das elektronische Abstimmungsverfahren muss jedenfalls die sofortige Erkennbarkeit und Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses sicherstellen.
- 2) Bei der Wahl der Verwaltungs- und Aufsichtsräte mit elektronischer Abstimmung, bleiben in der Versammlung sichtbar:
  - chronologisch nach Einreichung geordnet, die Listen für die Erneuerung des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats;
  - alphabetisch geordnet, die Kandidaten für die Wahl gemäß Art. 21, Abs. 8, Buchstabe (c) bzw. Art. 22, Abs. 4 und gemäß Art. 33, Abs. 9, Buchstabe (d) oder Buchstabe (e) und gemäß Art. 33, Buchstabe 12 der Satzung;
- 3) Die elektronische Abstimmung erfolgt, für alle zugeteilten Stimmrechte, bei Aufruf zur Wahl durch den Vorsitzenden der Versammlung.

## Art. 18 Schlussbestimmungen

- 1) Die Hauptversammlung kann, mit Quorum in Ordentlicher Einberufung, fallweise eine oder mehrere Bestimmungen der Geschäftsordnung aussetzen.
- 2) Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Beschlussfassung durch die Ordentliche Hauptversammlung der Südtiroler Volksbank.